

Rechtsinfo

Abmahnung von Werbeinseraten in deutschen Printmedien

Wir weisen erneut darauf hin, dass Betriebe, die in deutschen Printmedien Inserate schalten, mit Abmahnungen durch den Verband Sozialer Wettbewerb e.V. konfrontiert werden können, wenn u.a. die Firmendaten nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Grundlage dafür ist § 5a (3) des deutschen UWG sowie ein darauf basierendes Urteil des deutschen Bundesgerichtshofes.

1. Worum geht es konkret?

Die uns aktuell bekannten Abmahnungen beziehen sich auf die korrekte Angabe des Firmennamens – dieser ist inklusive der Rechtsform bzw. im Falle eines Einzelunternehmens inklusive Vor- und Zuname des Inhabers anzugeben.

Falls manche Inserate dadurch ein wenig umfangreicher werden, so ist zu bedenken, dass eine möglicherweise werbewirksame Kurzform hohe Kosten nach sich ziehen kann.

2. Wie muss ein Inserat gestaltet sein – Formulierungsvorschlag?

- | | |
|---|---|
| ▪ Unternehmensname inklusive Rechtsform | <i>Hotel Wellness GmbH</i> |
| ▪ (bei Franchiseunternehmen oder Ketten,
die Vertretungsverhältnisse) | <i>(vertreten durch)</i> |
| ▪ bei Einzelunternehmen bzw. eingetragenen
Gewerbebetrieben ohne eigene Rechtsform | <i>Hotel Sport</i> |
| Vor- und Zuname des Inhabers | <i>Inhaber:</i> |
| ▪ Adressdaten | <i>Straße, Hausnummer</i> |
| | <i>PLZ, Ort (Firmensitz, nicht Filiale)</i> |
| ▪ Telefon-Nummer | <i>+43 0</i> |
| ▪ Fax-Nummer | <i>+43 0</i> |
| ▪ E-Mail-Adresse | <i>....@.....</i> |
| ▪ Website | <i>WWW.....</i> |

Wichtig: Es reicht **nicht** aus nur auf die Website zu verweisen oder die Telefon-Nummer anzugeben. Wie bereits im letzten Jahr mitgeteilt, wurde auch diese Vorgangsweise kostenintensiv abgemahnt!

3. Gilt das auch für Online-Inserate?

Ja!

4. Gilt das auch für österreichische Printmedien?

Grundsätzlich ja, da die Umsetzung auf einer EU-Richtlinie beruht, allerdings wird derzeit offenbar die entsprechende Bestimmung in Deutschland strenger ausgelegt. Es ist jedenfalls klar zu empfehlen, diese Vorgaben bereits jetzt auch in Österreich zu erfüllen!

Darüber hinaus sind Informations- und Offenlegungspflichten in Österreich in diversen Gesetzen wie Mediengesetz, E-Commerce-Gesetz, UGB, Gewerbeordnung umfassend festgelegt und daraus kann ein Verstoß gegen das UWG abgeleitet werden. Details zu den Informations- und Offenlegungspflichten wurden in einer gesonderten Rechtsinfo zum Thema „Impressum“, abrufbar unter http://www.oberoesterreich-tourismus.at/uploads/media/Impressum_f%C3%BCr_Websites_und_Newsletter.pdf, zusammengestellt.

5. Welche Informationen müssen Inserate noch enthalten?

Im zitierten § 5a (3) geht es um Informationspflichten von Betrieben gegenüber dem Konsumenten. Demnach sind Waren oder Dienstleistungen so anzubieten, „dass ein durchschnittlicher Verbraucher das Geschäft abschließen kann“. Aus diesem Grund müssen neben den korrekten Unternehmensdaten folgende Informationen in Werbeanzeigen angeführt werden:

- a. alle wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung;
- b. die Identität und Anschrift des Unternehmers, gegebenenfalls die Identität und Anschrift des Unternehmers, für den er handelt (siehe dazu Punkt 2.)
- c. der Gesamtpreis oder in Fällen, in denen ein solcher Preis auf Grund der Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der

Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- und Zustellkosten oder in Fällen, in denen diese Kosten nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können;

- d. Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen sowie Verfahren zum Umgang mit Beschwerden, soweit sie von Erfordernissen der fachlichen Sorgfalt abweichen, und
- e. das Bestehen eines Rechts zum Rücktritt oder Widerruf.

6. Was tun, wenn eine Abmahnung eingelangt ist?

Nach Rücksprache mit der Wirtschaftskammer als betriebliche Interessensvertretung wird dem abgemahnten Betrieb empfohlen, sich unverzüglich mit ihr in Verbindung zu setzen, da nicht jede Abmahnung gerechtfertigt ist. Die vorformulierten Unterlassungserklärungen sollten erst nach einer Prüfung unterfertigt werden, da sie oftmals zu weit gefasst sind und damit u.a. hohe Vertragsstrafen akzeptiert werden.

Bei dieser Rechtsinformation handelt es sich um eine unverbindliche Information im Überblick. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Information kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt sowie für weiterführende Links ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Februar 2015
Mag. Alexandra Fally